

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

der Verlängerung der Veränderungssperre für die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14.2 im Bereich der Hauptstraße, Rathausstraße und Am Bungert in Lohmar - Ort gemäß Abgrenzungskarte

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 16.11.2012	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 27.11.2012	Unterschrift:	

Satzung der Stadt Lohmar

über die **Verlängerung der Veränderungssperre** im Bereich der Hauptstraße, Rathausstraße und Am Bungert in Lohmar-Ort gemäß Abgrenzungskarte.

Vom 13.11.2012

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am **30.10.2012** aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666, SGV. NRW. 2023), in der zuletzt geänderten Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Lohmar-Ort einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Lohmar für das in § 2 bezeichnete Gebiet gemäß Abgrenzungsplan am **07.12.2010** eine Veränderungssperre erlassen. Diese Veränderungssperre ist nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zur Heilung formaler Fehler rückwirkend zum 21.12.2010 in Kraft getreten.

Am 05.07.2011 hat der Rat der Stadt Lohmar für das Bebauungsplanverfahren das beschleunigte Verfahren gem. §13a BauGB beschlossen. Nun zeichnet sich ab, dass die städtebaulichen Ziele nur durch Verlängerung der Veränderungssperre gesichert werden können. Daher wird zur weiteren Sicherung der Planung für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr erlassen.

§ 2

Der Bereich liegt an der Hauptstraße, der Rathausstraße und der Straße Am Bungert in Lohmar-Ort. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, welches in der als Anlage beigefügten Abgrenzungskarte (Geltungsbereich) im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt ist. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Lohmar.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am Tage des Fristablaufs der seit dem 21.12.2010 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufes der seit dem 21.12.2010 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.

Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Kommune kann die Frist bis zu einem Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Lohmar, den 13.11.2012



Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Lohmar am 30.10.2012 beschlossene Satzung der Stadt Lohmar über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich der Hauptstraße, Rathausstraße und Am Bungert in Lohmar-Ort gemäß Abgrenzungskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lohmar, Hauptstraße 27 - 29, Zimmer 228, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für die Satzung vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung rechtsverbindlich.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW in der derzeit geltenden Fassung) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden , die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

- Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lohmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 BauGB:

1. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
2. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Lohmar, den 13.11.2012



Bürgermeister



Die Innenseite der Abgrenzungslinie markiert den Geltungsbereich

Maßstab 1:1000

Planbereich:

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.2 im Bereich der Hauptstraße, Rathausstraße und Am Bungert